

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 25

Jahrgang 2020

22. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 30. Juli 2020**
2. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Rugero Brink**
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Wilhelmina Bourgondien**
4. **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Lukasz Szewczyk**

1. **Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses am 30. Juli 2020**

Gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung –KWahlO- vom 31. August 1993 (GV.NW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), in Kraft getreten am 7. Mai 2020, wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein zu seiner 6. Sitzung am

**Donnerstag, 30. Juli 2020, um 17:00 Uhr
in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjessteeg 1,
46446 Emmerich am Rhein**

mit folgender Tagesordnung zusammentritt:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.02.2020
- 3 Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister / zur hauptamtlichen Bürgermeisterin sowie zur Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein und Entscheidung über ihre Zulassung
- 4 Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder und Entscheidung über deren Zulassung

5 Mitteilungen und Anfragen

6 Einwohnerfragestunde

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

46446 Emmerich am Rhein, 20.07.2020

Der Wahlleiter

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Rugero Brink

Der Bußgeldbescheid vom 15.06.2020

Aktenzeichen: 092413233

An
Herrn
Rugero Brink

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Meijerink 74
7101 VV Winterswijk
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 14.07.2020
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Wilhelmina Bourgondien**

Der Bußgeldbescheid vom 15.06.2020

Aktenzeichen: 092420450

An
Frau
Wilhelmina Bourgondien

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Berkenlaan 8
7255 XD Hengelo
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 14.07.2020
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Lukasz Szewczyk**

Der Bußgeldbescheid vom	Aktenzeichen:
10.06.2020	092418766
10.06.2020	092417506
10.06.2020	092418618
10.06.2020	092416763

An
Herrn
Piotr Lukasz Szewczyk
letzter bekannter Aufenthaltsort:

ul. Aleksandra Gierymskiego 26
44-207 Rybink
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 14.07.2020
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6